



Recht und Religion

15.1.2024

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	4 Punkte	7.55 % des Totals
Aufgabe 2	5 Punkte	9.43 % des Totals
Aufgabe 3	16 Punkte	30.19 % des Totals
Aufgabe 4	12 Punkte	22.64 % des Totals
Aufgabe 5	7 Punkte	13.21 % des Totals
Aufgabe 6	9 Punkte	16.98 % des Totals

Total	53 Punkte	100%
-------	-----------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1 (4 Punkte)

Der Reformator Martin Luther (1483–1546) schrieb in seiner Schrift «Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei» unter anderem Folgendes:

«Wenn nun jemand die Welt nach dem Evangelium regieren und alles weltliche Recht und Schwert aufheben und vorgeben wollte, sie wären alle getauft und Christen, unter welchen das Evangelium kein Recht noch Schwert haben will, (bei denen es) auch nicht nötig ist: Lieber, rate, was würde der machen? Er würde den wilden, bösen Tieren die Bande und Ketten auflösen, dass sie jedermann zerrissen und zerbissen, und daneben vorgäben, es waren feine, zahme, kirre Tierlein. Ich würde es aber an meinen Wunden wohl fühlen (was sie in Wirklichkeit sind). So würden die Bösen unter dem christlichen Namen die evangelische Freiheit missbrauchen, ihre Büberei treiben und sagen, sie seien Christen und keinem Gesetz noch Schwert unterworfen, wie jetzt schon etliche toben und närrisch behaupten.»

Welche Vorstellung hatte Luther vom Verhältnis zwischen Staat und Religion, zwischen politischer Herrschaft und religiöser Sphäre? Erläutern Sie seine Position und ordnen Sie die Quelle in diesen Kontext ein.

Quelle: Martin Luther, Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, in: Weimarer Ausgabe, Band 11, Weimar 1900, S. 245 ff., 251

Aufgabe 2 (5 Punkte)

Die Bundesverfassung beginnt mit der Präambel. Am Anfang dieser Präambel steht eine Anrufung Gottes (*invocatio dei*): «Im Namen Gottes des Allmächtigen!»

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Ist die Präambel der Bundesverfassung rechtlich verbindlich? (2 Punkte)
- b) Oft wird die Anrufung Gottes, die in der Präambel steht, säkular interpretiert. Es wird zum Beispiel gesagt, dass die Verfassung damit die Grenzen menschlicher Macht verdeutlichen wolle. Welche Vorteile und welche Schwierigkeiten sind mit dieser Interpretation verbunden? (3 Punkte)

Aufgabe 3 (16 Punkte)

Sachverhalt:

Lehrerin Nicole P. arbeitet an einer Primarschule im Kanton Bern. Im Laufe ihrer Tätigkeit konvertiert sie zum Islam. Sie betrachtet es fortan aus religiösen Gründen als verpflichtend,



ihr Haupt zu bedecken. Sie fragt bei der Schulleitung, ob es ihr erlaubt sei, mit einem Kopftuch zu unterrichten.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Kann sich Nicole P. auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen? Erläutern Sie die Praxis des Bundesgerichts zum persönlichen und sachlichen Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit und subsumieren Sie. (9 Punkte)
- b) Ist Nicole P. an das Gebot der religiösen Neutralität gebunden? Begründen Sie. (3 Punkte)
- c) Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine Verpflichtung, in Schulzimmern Kreuze anzubringen, gegen das Neutralitätsgebot verstösst. In welcher Hinsicht bestehen zwischen dieser Situation und einer Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, Unterschiede? (4 Punkte)

Aufgabe 4 (12 Punkte)

In vielen Kantonen sind einige Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt. So auch im Kanton Zürich. In diesem Kanton haben die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft sowie die Christkatholische Kirchgemeinde den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Zudem sind zwei jüdische Gemeinde als privatrechtliche Vereine anerkannt.

Mit dem Anerkennungsstatus sind verschiedene Rechte verbunden. Unter anderem erhalten die betreffenden Religionsgemeinschaften staatliche Beiträge. Umgekehrt haben sie auch diverse Pflichten zu erfüllen; beispielsweise ist von ihnen finanzielle Transparenz verlangt.

Lässt sich die Auswahl der anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen? Bitte begründen Sie.

Aufgabe 5 (7 Punkte)

In einem Entscheid bezüglich der Kirchensteuern juristischer Personen führte das Bundesgericht folgendes aus (BGE 102 Ia 468 E. 3b S. 474 f.):

«Historisch gesehen haben sich die anerkannten Landeskirchen im Laufe des 19. Jahrhunderts aus der Gesamtorganisation des Staates herausgelöst und unter Wahrung gewisser hoheitlicher Befugnisse (Besteuerungsrecht) verselbständigt. [...] Mag auch im Laufe der Jahrzehnte das Bild der Kirchgemeinde sich im Bewusstsein breiter Schichten von dieser Konzeption der territorial begrenzten Gebietskörperschaft entfernt haben, so blieb doch in manchen Kantonen die rechtliche Struktur der Kirchgemeinde als Gebietskörperschaft weitgehend



erhalten [...] Gestattet die Bundesverfassung die Verleihung einer abgeleiteten Kirchensteuerhoheit auf territorialer Basis (in Analogie zur Steuerhoheit der politischen Gemeinde), dann dürfen folgerichtig auch die im Gebiet der Kirchgemeinde domizilierten juristischen Personen zur Kirchensteuer herangezogen werden [...].

Die den strukturellen Hintergrund nicht beachtende, eine Kirchensteuerpflicht auf reiner Personalgrundlage postulierende Kritik an der Rechtsprechung dürfte einem gewandelten Verständnis der Kirchen entsprechen. Die anerkannten Landeskirchen bzw. ihre Kirchgemeinden werden wohl heute in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht mehr als Träger öffentlicher Aufgaben und hoheitlicher Befugnisse betrachtet, die in ihrem Bereich den politischen Gemeinden gleichzustellen wären, sondern eher als den privatrechtlichen Personenverbänden ähnliche Körperschaften auf rein personeller Grundlage. Im Gegensatz zur verfassungsrechtlichen Situation, wie sie vom Bundesverfassungsgericht für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt wurde, hat diese zu vermutende Änderung der Auffassungen im schweizerischen Verfassungsrecht jedoch bis jetzt keinen Niederschlag gefunden. Was sich gegen die Kirchgemeinden als Gebietskörperschaften und für Kirchen auf reiner Personalgrundlage vorbringen lässt, spricht wohl in letzter Konsequenz überhaupt gegen die privilegierende staatliche Anerkennung einzelner Kirchen und die Verleihung von Besteuerungsrechten. Solange die Bundesverfassung aber den Kantonen die Freiheit lässt, das Kirchenwesen als Bereich staatlicher Tätigkeit mit Steuergeldern zu finanzieren oder diese als öffentliche Aufgabe verstandene Aktivität öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften mit Steuerhoheit zu übertragen, besteht kein Anlass, die dieser abgeleiteten Steuerhoheit unterworfenen juristischen Personen von der Kirchensteuerpflicht auszunehmen, weil sie nicht Mitglieder der steuerberechtigten Kirchen sein können.»

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Müssen juristische Personen in der Schweiz Kirchensteuern zahlen? (2 Punkte)
- b) Welche Praxis verfolgt das Bundesgericht hinsichtlich der Kirchensteuern juristischer Personen? (1 Punkt)
- c) Interpretieren Sie die zitierten Aussagen des Bundesgerichts. Worauf bezieht sich das Gericht insbesondere mit dem Hinweis auf ein gewandeltes Verständnis der Kirchen? (4 Punkte)

Aufgabe 6 (9 Punkte)

Das Volksschulgesetz des Kantons Solothurn enthält folgende Bestimmung:

«§ 1 Ziele der Volksschule

¹ Die solothurnische Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder zu Menschen, die sich vor Gott und gegenüber dem Nächsten verantwortlich wissen und danach handeln. Sie entfaltet die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte in harmonischer Weise, erzieht zu selbständigem Denken und Arbeiten und vermittelt die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben.

[...]»



Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält folgende Vorschriften:

Art. 302 Abs. 1 ZGB:

«Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.»

Art. 303 Abs.1 ZGB:

«Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.»

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Ist der Kanton Solothurn im Hinblick auf die Kompetenzordnung der Bundesverfassung zuständig, eine Norm wie § 1 Abs. 1 des Volksschulgesetzes zu erlassen? (2 Punkte)
- b) Wie beurteilen Sie die zitierte Bestimmung des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn im Hinblick auf die Normen der Bundesverfassung, namentlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Neutralitätsgebot? (4 Punkte)
- c) Widerspricht § 1 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn den zitierten Bestimmungen des ZGB (Art. 302 Abs. 1, Art. 303 Abs. 1 ZGB)? Erläutern Sie das Verhältnis der zitierten Bestimmung des Solothurner Volksschulgesetzes und des ZGB. (3 Punkte)